

§. 2.

Die Entschädigung wird in ausgedroschenem Getreide und Stroh gegeben, und zwar zu $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ oder ganz. Unter $\frac{1}{8}$ wird nicht gegeben und erhoben.

§. 3.

Maasse und Gewichte können natürlich keine andere als Preussische seyn.

§. 4.

Die Norm des Erndteertrages ist 3. Korn in allen Getreide-Sorten halb Geringes und halb Gutes.

Von Weizen und Roggen das Gute

à 80 Pfd., d. Ger. à 60 Pfd.

Von der Gerste d. G. à 65 " — à 50 "

Vom Hafer " à 55 " — à 45 "

Von den Erbsen " à 85 " — à 75 "

Beim Stroh von 1 Schfl. Ausfaat $\frac{1}{2}$ Schock.

Bei der Winterung die Schütte à 20 Pfd.

Bei der Sommerung das Gebund à 10 Pfd.

§. 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge abzuliefern, die erste Hälfte von jeder Sorte bis zum 15ten September des laufenden, die zweite bis zum 1sten April des folgenden Jahres.

§. 6.

Die Ablieferung erfolgt von jedem Beitragenden mit dessen eigenem Zug und Zeuge, und wird dem Verunglückten ohne alle Mühe und Kosten überbracht, und in seinen Vorraths-Gebäuden abgeliefert. Ein Ausschuss-Mitglied der Gesellschaft, oder ein dazu bestimmter Officiant, nöthigen Falls der Ortsvorsteher, hat bei Ablieferung der Beiträge dieselben dem Verkagelten vorwiegen und messen zu lassen, und im Fall mangelhaften Gewichts das Fehlende zu notiren, und es dem Director einzureichen, damit es von dem Verpflichteten ergänzt werden könne. Ein solcher Aufseher hat auch darauf zu